



Az. BK2c-19/025

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Widerrufs von Verpflichtungen nach Teil 2 des TKG

auf dem Markt des Zugangs von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, realisiert durch PSTN-Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse, ISDN-PMx-Anschlüsse sowie schmalbandige stationäre Funklösungen und breitbandige Anschlüsse (zu diesen gehören Anschlüsse über kupfernetz-basierte DSL-Infrastruktur, HFC-Netze (Kabelanschlüsse), Glasfasernetze sowie breitbandige stationäre Funklösungen),

betreffend:

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn - vertreten durch die Geschäftsführung - und alle mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 29 TKG

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch
die Vorsitzende Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Claudius Möller sowie
den Beisitzer Wolfgang Woesler

nach anliegender von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur am
XX.XX.2019 getroffenen Festlegung:

„Es wird festgestellt, dass der Markt für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bzw. den Zugang zum öffentlich zugänglichen Telefondienst an festen Standorten eine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb aufweist und damit nicht mehr der Regulierung nach §§ 10 f. TKG unterfällt.“

am XX.XX.2019
beschlossen:

Die bisherigen Verpflichtungen gemäß der Regulierungsverfügung BK 2c 13/005 vom 07.07.2014 betreffend das Angebot der Betroffenen für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, realisiert durch PSTN-Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse, ISDN-PMx-Anschlüsse sowie schmalbandige stationäre Funklösungen und breitbandige Anschlüsse (zu diesen gehören Anschlüsse über kupfernetzbasierende DSL-Infrastruktur, HFC-Netze (Kabelanschlüsse), Glasfasernetze sowie breitbandige stationäre Funklösungen), werden widerrufen.

I. Sachverhalt

Die Betroffene ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie festnetzbasierete Telefonzugangsprodukte an.

Mit Beschluss BK2c-13/005 vom 07.07.2014 legte die Beschlusskammer der Betroffenen auf dem Markt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung 2007/879/EG) Verpflichtungen zur nachträglichen Entgeltkontrolle, zur Nichtdiskriminierung, zur Transparenz sowie zur der Ermöglichung der Betreiber(vor)auswahl auf.

Diese Verpflichtungen beruhten auf einer vorgängigen Festlegung der Präsidentenkammer, wonach die Betroffene auf dem den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 TKG genügenden Markt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügte.

Die vorgenannte Festlegung wurde gemäß § 14 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 TKG von der Präsidentenkammer überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung war die Präsidentenkammer ursprünglich zu dem Ergebnis gelangt, dass der bislang deutschlandweit einheitlich abgegrenzte Endkundenmarkt künftig in zwei eigenständige bundesweite Teilmärkte zu unterteilen sei, von dem nur noch der sogenannte Teilmarkt 1 als regulierungsbedürftig identifiziert werde.

Der Entwurf dieser Marktanalyse (BK1-16/001) und ein darauf basierender Entwurf einer Regulierungsverfügung (BK2b-18/001) wurden bei der EU-Kommission notifiziert (DE/2018/2088 und DE/2018/2091).

Aufgrund einer Rücksprache mit der EU-Kommission wurden beide Notifizierungen am 13.07.2018 zurückgenommen und eine Nacherhebung durchgeführt.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Festlegung gelangt die Präsidentenkammer auf Grundlage der durchgeführten Nacherhebung zu dem Ergebnis, dass der betroffene Markt in Gänze als nicht mehr regulierungsbedürftig identifiziert wird (vgl. hierzu den Konsultationsentwurf, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2019 der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 395/2019).

Mit Schreiben vom 30.09.2019 ist der Betroffenen mitgeteilt worden, dass die Beschlusskammer beabsichtige, die ihr auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen.

Die Betroffene hat mit E-Mail vom 09.10.2019 vorgetragen, dass sie die Entscheidung des Widerrufs begrüßt. Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, dass sie auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

(nationale Konsultation)

(Stellungnahme Bundeskartellamt)

(Abstimmung auf Ebene der EU).

Gemäß § 132 Abs. 5 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den weiteren verfahrensgegenständlichen Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Gründe

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für den Widerruf der auferlegten Verpflichtungen folgt aus § 9 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 Satz 1 TKG sowie § 116 i.V.m. § 132

Abs. 1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Regulierungsbehörde im Bereich der in Teil 2 des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern. Gemäß § 132 Abs. 4 Satz 2 TKG erfolgt die Festlegung nach den §§ 10 und 11 TKG durch die Präsidentenkammer.

2. Widerruf

Die der Betroffenen mit Regulierungsverfügung BK 2c 13/005 vom 07.07.2014 betreffend das Angebot der Betroffenen für den Markt des Zugangs von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, realisiert durch PSTN-Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse, ISDN-PMx-Anschlüsse sowie schmalbandige stationäre Funklösungen und breitbandige Anschlüsse (zu diesen gehören Anschlüsse über kupfernetzbasierende DSL-Infrastruktur, HFC-Netze (Kabelanschlüsse), Glasfasernetze sowie breitbandige stationäre Funklösungen), auferlegten Verpflichtungen werden gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 TKG widerrufen, da sie Leistungen betreffen, für die festgestellt wurde, dass eine Regulierungsbedürftigkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 TKG nicht mehr besteht.

Wegen der Sperrwirkung, die § 9 Abs. 1 TKG 2004 im Hinblick auf die Marktregulierung nach Teil 2 dieses Gesetzes entfaltet, sind einem marktmächtigen Unternehmen in der Vergangenheit auferlegte Regulierungsverpflichtungen zu widerrufen, sobald festgestellt wird, dass eine beträchtliche Marktmacht auf einem regulierungsbedürftigen Markt nicht mehr vorliegt.

Zu diesem Widerruf ist die Beschlusskammer 2 verpflichtet; ein Ermessensspielraum, wie in § 49 VwVfG vorgesehen, besteht insoweit nicht (so auch BVerwG, Urteil vom 14.02.2007, Az.: 6 C 28/05).

Hinweis:

Der ursprünglich unter dem Aktenzeichen BK2b-18/001 als Mitteilung Nr. 62/2018 im Amtsblatt 5/2018 veröffentlichte Entwurf einer Regulierungsverfügung ist damit hinfällig geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Schmitt-Kanthak

Möller

Woesler

Anlage

Entwurf der Festlegung der Prä-
sidentenkammer BK1-16/001